



**GEMEINDE HITTNAU**

**Verordnung über die Natur- und  
Landschaftsschutzobjekte von  
kommunaler Bedeutung**

vom 13. April 2022

Genehmigung Gemeinderat  
Inkraftsetzung  
Publikation

13. April 2022  
1. Juni 2022  
27. April 2022

## Inhaltsverzeichnis

		<b>Seite</b>
Art. 1	Schutzziele	3
Art. 2	Schutzobjekte	3
Art. 3	Schutzanordnungen	5
Art. 3.1	Trocken- und Feuchtstandorte	5
Art. 3.2	Gewässer	6
Art. 3.3	Hecken	6
Art. 3.4	Einzelbäume und Alleeen	6
Art. 4	Unterhalt von bestehenden Bauten und Anlagen	7
Art. 5	Pflege	7
Art. 6	Abgeltungen von Leistungen	7
Art. 7	Ausnahmeregelung	7
Art. 8	Verantwortlichkeit	8
Art. 9	Strafbestimmungen	8
Art. 10	Rechtsmittel	8
Art. 11	Inkrafttreten	8

Um den biologischen und landschaftlichen Wert dieser Objekte umfassend zu erhalten, ist der Erlass einer Schutzverordnung, die Schutz- und Pflegemassnahmen festlegt, notwendig.

Gestützt auf Art. 18 ff. des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) vom 1. Juli 1966 sowie §§ 203, 205 und 211 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) vom 7. September 1975 erlässt der Gemeinderat Hittnau folgende Verordnung:

## Schutzziele

### Art. 1

Schutzziel ist die umfassende und ungeschmälerte Erhaltung und die Förderung der Schutzobjekte als Lebensräume seltener und geschützter Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften sowie als wesentliche Elemente der Landschaft und als Zeugen früherer Bewirtschaftungsformen.

## Schutzobjekte

### Art. 2

Trocken- und Feuchtstandorte:

Inventar-Nr.	Plan-Nr.	Flurname
100	jM6	Trockenwiese Russenwis unten
101	eM2	Trockenwiese Bol
102	nF4	Riedwiese Cholgrueb
103	jM3	Magerwiese Russenwis hinten
104	jM8	Trockenwiese Zimberg
105	jF2	Riedwiese Barböl
106	nF2	Riedwiese Loch
107	nM1	Trockenwiese Rebacher
108	kF1/oF1	Magerwiese Feuerwehrweiher Dürstelen
110	kM10	Magerwiese Hündler
111	eM1	Trockenwiese Trogacher
112	qF1	Ried Waldhof
113	dM1	Trockenwiese Oberzelg
114	rF2	Riedwiese Humbelweiher
115	rF2	Magerwiese Humbelweiher Hang
116	rF2	Riedwiese Burketsried
117	oF2	Riedwiese Breiti
118	jM1	Magerwiese Reservoir Nauen
119	rF5	Riedwiese Hofhalden
120	hM2	Trockenwiese Längirank
121	oF3	Riedwiese Hündler
122	gM3	Trockenwiese Wisstann
123	kM5	Trockenwiese Leböl
124	nF3	Magerwiese Galzenwis
125	qF2	Riedwiese Hüttenweid
126	jM7	Trockenwiese Sonnenhalden
127	kF3	Magerwiese Sülibach Nordwest
128	kF4	Magerwiese Sülibach Südost (Bachufer)
129	rF3	Riedwiese Buchholz

Gewässer:

Inventar-Nr.	Plan-Nr.	Flurname
200	hG1	Fabrikkanal Schwanzfedern
201	iG1	Hüttenweiher
202	kG1/oG1	Feuerwehrweiher Dürstelen
203	nG1/2G2	Unterer und oberer Luppmenweiher
204	oG2	Golfplatzteich Lohweid vorne
205	oG3	Golfplatzteich Lohweid hinten
206	rG2	Humbelweiher
207	vG1	Teich Weiherwieshölzli
208	hG1	Luppmen Balchenstal bis Tobelweiher

Hecken:

Inventar-Nr.	Plan-Nr.	Flurname
300	e/iK4	Schwarzenbach
301	fK2	Hasel
302	hK1	Büel/Knup
303	hK2	Knup
304	hK5/7	Grosswis, Balchenstal
305	jK13	Nauen
306	jK9	Steig

Einzelbäume und Alleen:

Inventar-Nr.	Plan-Nr.	Flurname
402	dE5	Sommerlinde
403	eA1 (B1)	Birken/Allee
404	eE1	Winterlinde
406	fE2	Eiche
409	hE2	Hängebuche
410	hE3	Eiche
413	hE7	Rosskastanie
414	iE1	Stieleiche
416	iE4	Sommerlinde
418	iE6	Winterlinde
419	iE7	Nussbaum
420	iE8	Sommerlinde
421	jA1/fA1 (B1)	Hagebuchen
422	jA2(B2)	Hagebuchen
423	jA3/nA3 (B3)	Bergahorne/Birken
425	jE11	Sommer- und Winterlinden
428	jE4	Eiche
429	jE6	Sommerlinde
432	kE19	Zwei Linden
439	mE1	Eiche
441	mE12	Linde
442	mE2	Winterlinde
443	mE3	Winterlinde «Greenspire»

444	mE5	Linde
445	mE7	Nussbaum
446	mE8	Linde
448	nE2	Parkbäume
449	nE3	Winterlinde
451	nE5	Linde
454	oE1	Nussbaum
455	oE2	Winterlinde
463	vE1	Linde

Die Lage sowie Grenzen der Schutzobjekte sind im Gemeinde-Gis Hittnau unter dem Layer Natur und Landschaft ersichtlich – dieser digitale Plan bildet ein Bestandteil dieser Verordnung.

## Schutzanordnungen

### Art. 3

Tätigkeiten, Vorkehrungen und Einrichtungen an Schutzobjekten, die mit dem Schutzziel unvereinbar sind, namentlich Tiere und Pflanzen beeinträchtigen oder die Beschaffenheit des Bodens oder andere natürliche Verhältnisse nachteilig verändern können, ferner solche, die im Landschaftsbild störend in Erscheinung treten, sind verboten.

Insbesondere verboten sind:

#### Art. 3.1 Trocken- und Feuchtstandorte

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen;
- Nutzungen, die mit dem angestrebten Schutzziel nicht in Einklang stehen;
- das Weidenlassen, sofern nichts anderes vereinbart;
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen;
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen;
- das Ansiedeln von Tieren und Pflanzen;
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wild wachsenden Pflanzen und Pilzen;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wild lebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei;
- das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang);
- das Betreten, ausser auf markierten Wegen.

#### Art. 3.2 Gewässer

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen;
- Nutzungen, die mit dem angestrebten Schutzziel nicht in Einklang stehen;
- das Ansiedeln von Tieren und Pflanzen;
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wild wachsenden Pflanzen und Pilzen;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wild lebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang);
- das Betreten und Bebaden.

#### Art. 3.3 Hecken

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen;
- Nutzungen, die mit dem angestrebten Schutzziel nicht in Einklang stehen;
- das Ansiedeln von nicht einheimischen oder standortfremden Tieren und Pflanzen;
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wild wachsenden Pflanzen und Pilzen;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wild lebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei;
- das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang);
- das Betreten, ausser auf markierten Wegen.

#### Art. 3.4 Einzelbäume und Alleen

- das Fällen ohne Bewilligung;
- Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Düngen, soweit nicht im Pflegeplan vorgesehen;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wild lebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd;
- das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- Tätigkeiten, die mit dem angestrebten Schutzziel nicht in Einklang stehen;
- Jegliche Eingriffe, die nicht mit dem Schutzziel vereinbar sind, einschliesslich des Anbringens von Gegenständen.

## **Unterhalt von bestehenden Bauten und Anlagen**

### **Art. 4**

Nutzung, Unterhalt und Änderungen an bestehenden Bauten und Anlagen sind im Rahmen des Raumplanungsgesetzes möglich, soweit dies mit den Schutzziele vereinbar ist. Die erforderlichen Massnahmen haben so zu erfolgen, dass den Schutzziele bestmöglich Rechnung getragen wird.

## **Pflege**

### **Art. 5**

Die Naturschutzgebiete sind fachgerecht zu unterhalten und zu pflegen. Sämtliche Unterhalts- und Pflegearbeiten haben sich nach dem Schutzziel zu richten. Die dafür erforderlichen Massnahmen sind von den Verboten gemäss Art. 3 ausgenommen. Sie werden, soweit erforderlich, in einer Pflegevereinbarung festgehalten.

Übersteigen die Anordnungen in unzumutbarer Weise die allgemeine Pflicht des Eigentümers, sein Grundstück zu unterhalten, so ist die Betreuung gemäss § 207 PBG durch das anordnende Gemeinwesen zu übernehmen und vom Grundeigentümer zu dulden.

Grundsätzlich sind folgende Unterhaltsarbeiten auszuführen:

- a) Riedwiesen sind jährlich ab dem 1. September zu mähen und nach Möglichkeit vor Ort zu trocknen. Die Streue ist bis zum 31. Dezember wegzubringen. Abweichende Regelungen werden in Pflegevereinbarungen festgelegt.
- b) Übrige Wiesen sind ein bis drei Mal im Jahr zu mähen und als Bodenheu zu nutzen. Die Schnittzeitpunkte werden in den Pflegevereinbarungen festgelegt. Das Schnittgut ist wegzuführen.
- c) Hecken sind periodisch selektiv und abschnittweise zu verjüngen.
- d) Einzelbäume und Alleen sind zu unterhalten und bei Abgang zu ersetzen.

## **Abgeltungen von Leistungen**

### **Art. 6**

Gestützt auf Art. 18c Abs. 2 NHG haben Grundeigentümer oder Bewirtschafter Anspruch auf angemessene Abgeltung, wenn sie im Interesse der Schutzziele die bisherige Nutzung einschränken oder eine Leistung ohne entsprechenden wirtschaftlichen Ertrag erbringen.

## **Ausnahmeregelung**

### **Art. 7**

Wenn besondere Verhältnisse, insbesondere ein überwiegendes öffentliches oder ein wissenschaftliches Interesse, es erfordern, kann der Gemeinderat unter sichernden Bedingungen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung gestatten.

## **Verantwortlichkeit**

### **Art. 8**

Die Überwachung der Schutzobjekte obliegt der Gemeinde und deren Organe. Sie können diese Aufgabe an Fachpersonen delegieren.

## **Strafbestimmungen**

### **Art. 9**

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden gemäss Art. 24 ff. NHG und §§ 340 f. PBG geahndet.

## **Rechtsmittel**

### **Art. 10**

Gegen diese Verordnung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, mit schriftlicher Begründung beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, 8090 Zürich, Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Rekursentscheide sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen. Allfälligen Rekursen kommt gemäss § 211 Abs. 4 PBG keine aufschiebende Wirkung zu.

## **Inkrafttreten**

### **Art. 11**

Die vorliegende Verordnung tritt, sofern kein Rekurs beim Baurekursgericht des Kantons Zürich erhoben worden ist, per 1. Juni 2022 in Kraft. Alle weiteren Bestimmungen und Regelungen in diesem Zusammenhang werden auf diesen Zeitpunkt hin aufgehoben.

## **GEMEINDERAT HITTNAU**

Carlo Hächler  
Gemeindepräsident

Christian Schmid  
Gemeindeschreiber

Auf die Nennung der weiblichen Form wird verzichtet, da sie in der männlichen Form mitgemeint ist.